

instanz ja nicht durch Vermittlung des Pinsels, sondern durch die direkte Berührung seines Körpers mit den Drähten, den elektrischen Schlag erhalten hat.

7. — Bei der Bemessung des Verhältnisses, in welchem der entstandene Schaden vom Kläger und vom Beklagten zu tragen ist, fällt einerseits zu Gunsten des Klägers der bereits erwähnte Umstand in Betracht, daß die Berührung mit der elektrischen Leitung erst eine Folge des Rutschens der Leiter war, während der Sturz von dieser auf den Boden vielleicht auch ohne die Berührung mit den Drähten stattgefunden hätte, — andererseits zu Gunsten des Beklagten der Umstand, daß Geschia den Sturz von der Leiter, auch nachdem diese ins Rutschen geraten war, möglicherweise doch noch hätte verhindern können, wenn er nicht eben bei dem Versuche, das Gleichgewicht zu behaupten, mit der elektrischen Leitung in Berührung gekommen wäre und hierbei das Bewußtsein verloren hätte; ferner ebenfalls zu Gunsten der Beklagten, der weitere Umstand, daß der Sturz von der Leiter, sofern er nicht mit der Berührung der Drähte verbunden gewesen wäre, offenbar viel geringere Folgen gehabt hätte, weshalb gesagt werden muß, daß der Kläger durch die grobfahrlässige Außerachtlassung des ihm erteilten positiven Verbots immerhin die primäre Ursache des Unfalls gesetzt hat.

Bei dieser Sachlage erweist sich die von der Vorinstanz vorgenommene Teilung des Schadens im Sinne der Haftbarerklärung des Beklagten für einen Drittel dieses Schadens als durchaus angemessen und den konkreten Verhältnissen des vorliegenden Falles entsprechend.

Da die Schadensberechnung der Vorinstanz im übrigen zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt und auch von den Parteien nicht beanstandet wurde, ist somit das vorliegende kantonale Urteil in allen Teilen zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. September 1911 bestätigt.

82. Urteil vom 28. Dezember 1911 in Sachen
Berger, Kläger u. Hauptber.-Kl., gegen Weidmann, Bekl. u.
Anschlußber.-Kl.

Unzulässigkeit der Berufung gegen ein Urteilsdispositiv, das mangels rechtswirksamer Anfechtung von der Vorinstanz bereits in Rechtskraft erwachsen ist. — Art 6 Abs. 3 FHG. Begriff der « strafrechtlich verfolgbaren » Handlung: Gebundenheit des Haftpflichtrichters an den strafgerichtlichen Entscheid darüber, ob eine solche Handlung vorliege (Gegensatz zu Art. 59 OR). Prüfung der Tragweite des hier gegebenen Strafsentseides in Anwendung des Art 83 OG.

A. — Durch Urteil vom 19. Oktober 1911 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über die Klage:

„Ist nicht gerichtlich zu erkennen, Beklagter habe dem Kläger „den lt. Zeitschein eingeklagten Betrag von 20,330 Fr. zuzüglich 5 % Zins von 20,000 Fr. vom 24. Januar 1910 an, und für „330 Fr. vom 6. Mai 1910 an, anzuerkennen und zu bezahlen.“ — erkannt:

„Die Klage ist im Betrage von 579 Fr. geschützt, im Mehr- „betrage abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage: „Es sei in Abänderung „des angefochtenen Urteils zu erkennen, Beklagter habe dem Kläger „den Betrag von 20,000 Fr., zuzüglich 5 % Zins vom 24. Januar „1910 an, anzuerkennen und zu bezahlen.“

C. — Der Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrage, es sei die Klage abzuweisen, eventuell bloß in einem Betrage bis auf 500 Fr. nach richterlichen Ermessen gutzuheißen.

D. — Den in der heutigen Verhandlung gehaltenen Vorträgen des Klägers und des Vertreters des Beklagten ist zu entnehmen, daß beide Parteien Gutheißenung der eigenen und Abweisung der gegnerischen Berufung beantragen wollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Kläger Berger arbeitete seit dem Jahre 1908 als Schlosser und Mechaniker in der Fabrik des Beklagten Weidmann.

Dort erlitt er am 24. Januar 1910 einen Unfall, wodurch seine beiden Hände derart verstümmelt wurden, daß er mit ihnen keine Arbeit mehr ausführen kann. Er hatte an diesem Tage an einer Stanzmaschine gearbeitet, die an die in der Fabrik vorhandene, durch Dampfkraft betriebene Transmission angeschlossen ist. Die Maschine ist mit einem Tritthebel versehen. Wird dieser niedergedrückt, so dreht sich eine Kurbel um und bewirkt dadurch, daß der Stempel niedergeht. Wenn der Hebel freigelassen wird, so verhindert ein Einstellbaumen die Drehung der Kurbel. Die Maschine, an der der Kläger arbeitete, war insofern mangelhaft konstruiert, als der Einstellbaumen unter gewissen Umständen beim Loslassen des Hebels die Kurbel nicht ganz festhält, so daß diese dann leicht noch eine Umdrehung machen kann. Dieser Mangel war aber dem Beklagten nicht bekannt gewesen. Durch eine Expertise ist festgestellt worden, daß bei Stanzmaschinen häufig ein „Vorgelege“ benutzt wird, das dieselbe Funktion wie der Einstellbaumen versteht. Ein solches Vorgelege fehlte bei der Maschine des Beklagten. Nach der nicht attenswidrigen und daher verbindlichen Feststellung der Vorinstanz war dem Kläger die Weisung erteilt worden, bei allfälligen Manipulationen an der Maschine den Transmissionsriemen abzuwerfen, um die Möglichkeit, daß sich die Maschine unversehens in Bewegung setze, auszuschließen. Ohne diese Weisung zu befolgen, hatte der Kläger am Unfalltage festgepreßte „Bußen“ aus den Matrizen entfernen wollen, dabei war die Kurbel plötzlich, ohne daß der Kläger den Hebel berührt hätte, in Bewegung geraten und hatte bewirkt, daß der Kolben mit den Matrizen niederging, die Hände des Klägers gegen den Stanztisch preßte und verstümmelte. Gegen den Beklagten und seinen Werkführer wurde insofobesessen beim Bezirksgericht See des Kantons Gallen Straflage erhoben wegen grobfahrlässiger Körperverletzung nach Art. 121 st. gall. StGB. („Der strafbaren Körperverletzung macht sich schuldig, wer aus grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlich den Körper oder die Gesundheit eines andern verletzt oder beschädigt.“) Beide Angeklagten wurden aber durch Urteil dieses Gerichts vom 22. Februar 1911 rechtskräftig freigesprochen. Das Gericht führte dabei u. a. folgendes aus: Nach Art. 122 Abs. 3 st. gall. StGB sei grobe Fahrlässigkeit die Außerachtlassung der Sorgfalt, zu welcher der Täter kraft allge-

mein verbindlicher oder besonders an ihn gerichteter obrigkeitlicher Vorschrift oder durch Vertrag verpflichtet gewesen sei oder welche in einer Berufs- oder Gewerbeübung sonst geboten erscheine, um andere vor Schädigungen zu bewahren. Als obrigkeitliche Vorschrift im Sinne des Gesetzes gelte Art 2 ZG, wonach zur Vermeidung von Verletzungen alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel anzuwenden seien. Diese Vorschrift sei insofern befolgt worden, als der Kläger die Weisung erhalten habe, beim Herausnehmen der „Bußen“ den Transmissionsriemen abzuwerfen. Allerdings könne dieser wegen enger Raumverhältnisse nur bei Verminderung der Tourenzahl oder Abstellung der Dampfmaschine ohne Gefahr wieder aufgelegt werden. Dieser Umstand begründe aber mangels des Kausalzusammenhanges mit dem Unfall keine strafbare Fahrlässigkeit. Ebenso sei das Nichtvorhandensein eines „Vorgeleges“ keine strafbare Unterlassung, weil dessen Verwendung nicht allgemein üblich sei. Der Konstruktionsfehler der Maschine falle nicht in Betracht, weil er dem Beklagten nicht bekannt gewesen und die Funktion der Maschine geprüft worden sei. An der unsachmäßigen Konstruktion der Matrizen treffe den Beklagten keine Schuld, weil sie nicht nach seinen Anleitungen angefertigt worden seien, sondern deren Ausführung unter der Leitung eines sachmännischen Angestellten vor sich gegangen sei und der Beklagte von der unsachmäßigen Konstruktion auch keine Kenntnis gehabt habe.

Nachdem die vorliegende Klage erhoben worden war, bezahlte die Versicherungsgesellschaft Zürich dem Kläger die Maximalentschädigung von Fr. 6000 — abzüglich von:

für Kapitalabfindung	Fr. 500 —
für Vorschüsse	„ 928 65
für 79 Tage Spitalverpflegung „ 79 —	„ 1507 65
	Fr. 4492 35

Das Bezirksgericht See als erstinstanzliches Gericht verpflichtete dann den Beklagten, dem Kläger außerdem noch den für Kapitalabfindung und Spitalverpflegung abgezogenen Betrag von 579 Fr. nebst Zins zu 5% seit 7. Oktober 1910 zu bezahlen. Gegen dieses Urteil appellierte der Kläger an das Kantonsgericht, indem er vollen

Schadenersatz verlangte. Der Beklagte schloß sich der Appellation an und beantragte gänzliche Abweisung der Klage. Die Vorinstanz trat aber auf diese Anschlußappellation nicht ein, indem sie ausführte, dieselbe könne nur diejenigen Streitpunkte umfassen, auf die sich die Appellation des Klägers beziehe.

2. — Auf Grund dieser Sachlage kann das Bundesgericht auf die Anschlußberufung des Beklagten nicht eintreten. Da die Vorinstanz die Anschlußappellation aus prozessualen Gründen als unzulässig erklärt hat, so ist das erstinstanzliche Urteil, soweit es die Klage im Betrage von 579 Fr. nebst Zins zu 5% seit 7. Okt. 1910 gutgeheißen hat, in Rechtskraft erwachsen und der Überprüfung der Vorinstanz nur noch insofern unterlegen, als es auf Abweisung der Klage erkannt hat. Das vorinstanzliche Urteil hat daher trotz der Fassung des Dispositivs nicht den Sinn, daß dadurch die Klage im Betrage von 579 Fr. gutgeheißen würde; sondern es beschränkt sich darauf, die Klage, soweit sie noch in Betracht kommt, also in Beziehung auf den die Summe von 579 Fr. übersteigenden Betrag, abzuweisen. Hieraus folgt, daß sich die Anschlußberufung, insofern der Beklagte damit die Gutheißung der Klage anfechten will, materiell nicht gegen das Urteil der Vorinstanz, sondern gegen den in Rechtskraft erwachsenen Teil des bezirksgerichtlichen Urteils richtet. Dieser ist aber formell mit der Berufung nicht angefochten worden und wäre auch nicht anfechtbar gewesen. Insofern dagegen der Beklagte sich mit der Anschlußberufung darüber beschweren will, daß die Vorinstanz auf seine Anschlußappellation nicht eingetreten ist, ist das Rechtsmittel der Berufung deshalb unzulässig, weil er in dieser Beziehung nicht eine Verletzung eidgenössischen Rechtes geltend macht, und zwar mit Recht nicht, da es sich hierbei um die Anwendung des kantonalen Prozessrechtes handelt, die der Nachprüfung des Bundesgerichts entzogen ist.

3. — Da der Kläger verlangt, daß ihm über das Entschädigungsmaximum von 6000 Fr. hinaus voller Schadenersatz geleistet werde, so hängt die Begründetheit der Hauptberufung davon ab, ob der Unfall im Sinne des Art. 6 Abs. 3 ZHG durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Beklagten herbeigeführt worden ist, m. a. W. ob der Unfall (die Verletzung des Klägers) selbst oder Vorgänge, die ihn verursacht haben, sich als strafbare Handlungen

des Beklagten darstellen. Da dieser letztere von der wegen des Unfalls erhobenen Anklage durch Urteil des Bezirksgerichtes See rechtskräftig freigesprochen worden ist, so fragt es sich vor allem, welche Bedeutung das strafrichterliche Urteil für die Lösung der erwähnten Frage hat. Um hierüber entscheiden zu können, ist einerseits festzustellen, in welchem Umfange das Urteil materiell rechtskräftig ist, d. h. welchen oder welche staatlichen Strafansprüche es als nicht bestehend erklärt hat, und andererseits zu prüfen, ob der Zivilrichter in Anwendung des Art. 6 Abs. 3 ZHG an das Strafurteil, soweit ihm materielle Rechtskraft innewohnt, gebunden ist.

Was die erste dieser beiden Fragen betrifft, so kommen als strafgesetzliche Vorschriften, auf die sich Strafansprüche gegen den Beklagten allenfalls stützen ließen, sowohl solche des Bundes (Art. 19 ZG) als auch solche des Kantons (Art 121 ff. st. gall. StGB) in Frage. Hieraus folgt, daß der Umfang der materiellen Rechtskraft des Strafurteils entweder nach kantonalem Strafprozeß oder nach kantonalem und Bundesstrafrecht oder auch auf Grund dieser sämtlichen Rechtsordnungen miteinander zu bestimmen ist. Nun hat die Vorinstanz die Frage, ob der Beklagte sich einer fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 121 st. gall. StGB schuldig gemacht habe, nicht ausdrücklich behandelt und ist daher offenbar stillschweigend der Ansicht der ersten Instanz, daß diese Frage durch das Strafurteil rechtskräftig verneint und der Zivilrichter bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 ZHG hieran gebunden sei, beigetreten. Somit steht für das Bundesgericht fest, daß das Strafurteil das Bestehen eines Strafanspruchs wegen fahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig verneint hat. Dagegen hat die Vorinstanz ausdrücklich bemerkt, sie lasse die Frage offen, ob das Strafurteil auch einen Strafanspruch nach Art. 19 ZG als nicht bestehend erklärt habe. Hierüber kann demnach das Bundesgericht auf Grund des Art. 83 OG auch dann entscheiden, wenn hiefür nicht oder doch nicht einzig Bundesstrafrecht, sondern daneben oder ausschließlich kantonales Strafprozessrecht maßgebend ist.

Die Frage sodann, ob der Zivilrichter in Anwendung des Art. 6 Abs. 3 ZHG an das Strafurteil, soweit es materiell rechtskräftig ist, gebunden sei, ist eine solche des eidgenössischen Rechtes und unterliegt daher zweifellos der Überprüfung des Bundesgerichts (vgl. US 12 S. 601 f. Erw. 2, 16 S. 155 f. Erw. 5, 26 II

§. 174, 28 II §. 227 ff.). Es handelt sich hierbei grundsätzlich um die Auslegung des Begriffes der strafrechtlich verfolgbaren Handlung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 ZHG.

4. — Der Strafrichter ist im allgemeinen, und so wohl auch nach Art 166 des st. gallischen Kriminalprozesses wie nach Art. 55 der st. gall. Prozessordnung, bei Vergehen und Übertretungen an die in der Anklage enthaltene strafrechtliche Qualifikation des der Beurteilung unterliegenden Tatbestandes nicht gebunden; sondern er ist verpflichtet, diesen Tatbestand rechtlich erschöpfend zu behandeln, also zu untersuchen, ob sich ein staatlicher Strafanspruch noch auf andere Strafnormen als die vom Ankläger genannte stützen lasse oder nicht. Demgemäß ist Gegenstand der Anklage einfach ein Tatbestand als solcher und nicht eine von vornherein in bestimmter Beziehung rechtlich qualifizierte Tatsache (Glaser, Handbuch des Strafprozesses, II S. 70). Hieraus ergibt sich, daß ein die Anklage prozessualisch rechtskräftig erledigendes Strafurteil definitiv darüber entscheidet, ob dem Staate auf Grund des der Beurteilung unterstellten Tatbestandes überhaupt ein auf irgend einer Strafnorm beruhender Strafanspruch gegen den Beklagten zustehe oder nicht (Glaser, a. a. O., II S. 64 ff.). Da nun der dem Urteil der Vorinstanz zu Grunde liegende und daher für das Bundesgericht maßgebende Tatbestand im wesentlichen derselbe ist, wie der vom Bezirksgericht See als Strafgericht festgestellte, so steht somit fest, daß dieses materiell rechtskräftig entschieden hat, es sei dem Staate aus den im vorliegenden Zivilprozesse in Frage fallenden Tatsachen ein Strafanspruch gegen den Beklagten nicht entstanden. Es ist dabei also unerheblich, daß im Strafurteil, weil in der Anklage nur eine grobfahrlässige Körperverletzung geltend gemacht worden war, die Frage, ob der Beklagte nach Art. 19 ZG hätte bestraft werden sollen, nicht ausdrücklich behandelt worden ist, sondern das Strafgericht sich darauf beschränkt hat, zu prüfen, ob eine für den Unfall nach Art. 121 ff. st. gall. StGB kausale und daher als grobfahrlässige Körperverletzung strafbare Übertretung des Art. 2 Abs. 4 ZG vorliege. Zudem übrigens das Strafgericht diese Frage verneint hat, hat es auch entschieden, daß der Beklagte sich einer für den Unfall strafrechtlich kausalen Übertretung des Art. 2 Abs. 4 l. c. nicht schuldig gemacht habe; denn, wenn dem nicht so wäre,

hätte es den Beklagten nach Art. 122 StGB bestrafen müssen, da nach dem Strafurteil jede, also nicht etwa bloß eine grobfahrlässige, Übertretung des Art. 2 Abs. 4 ZG sich als strafbare Körperverletzung nach Art. 121 StGB darstellt. Und was die allfälligen nach Art. 121 ff. l. c. strafrechtlich nicht kausalen Übertretungen betrifft, so kommen diese schon deshalb nicht in Frage, weil sie nach den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auch im Sinne des Art. 6 Abs. 3 ZHG nicht als kausal für den Unfall angesehen werden können.

5. — Es kann nicht im Sinne des Art. 6 Abs. 3 ZHG liegen, eine Handlung als strafrechtlich verfolgbar zu bezeichnen, auf die infolge eines Strafurteils ein Strafanspruch nicht gestützt werden kann, oder eine solche Tat nicht als strafrechtlich verfolgbar aufzufassen, aus der dem Staat kraft eines Strafurteils ein Strafanspruch erwachsen ist. Der Staat hat den Strafrichter eingesetzt, damit er einen maßgebenden Entscheid über Dasein und Nichtdasein und über den konkreten Inhalt des staatlichen Strafanspruchs erlasse und so den Streit über dessen Existenz ein für alle Mal aus der Welt schaffe. Wenn der Staat daher in irgend einem Gesetze von einer einen Strafanspruch begründenden Handlung spricht, so muß notwendigerweise angenommen werden, daß er für die Frage des Bestehens eines staatlichen Strafrechtes auch in Beziehung auf die Anwendung dieses Gesetzes ein vom Strafrichter erlassenes Urteil als maßgebend betrachtet wissen will. Es wäre ein unbefriedigender Rechtszustand, wenn ein Richter die Existenz eines Strafanspruchs in Frage stellen und darüber neu entscheiden könnte, nachdem ein Strafurteil ergangen ist, dessen Zweck gerade die für Staat und Angeklagten unanfechtbare Feststellung des Daseins oder Nichtdaseins des Strafanspruchs ist (vgl. Weis, Kommerz Civil- und Strafsachen, S. 259 ff.). Übrigens kann man auch kaum mehr von einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung sprechen, nachdem ein vom Staate daraus abgeleiteter Strafanspruch gerichtlich als nicht bestehend erklärt worden ist, und ebensowenig läßt sich wohl eine Handlung als strafrechtlich nicht verfolgbar bezeichnen, wenn der Strafrichter festgestellt hat, daß dem Staate ein Strafanspruch daraus erwachsen sei. Das Bundesgericht hat denn auch in ständiger Praxis erklärt, daß der Richter bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 ZHG sowohl

an ein verurteilendes als auch an ein freisprechendes Strafurteil gebunden sei (US 12 S. 601 f. Erw. 2, 26 II S. 174, 28 II S. 227 ff). Daß bei Beurteilung einer Klage auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung der Richter an das auf Grund einer auch das Fundament der Zivilklage bildenden Tat erlassenes strafgerichtliches Urteil nicht gebunden ist (BGE 29 II S. 617 Erw. 3, 35 II S. 570 f. Erw. 2), hat für den vorliegenden Fall keine Bedeutung, weil ein aus unerlaubter Handlung hergeleiteter Schadenersatzanspruch nicht an die Voraussetzung geknüpft ist, daß aus jener Handlung ein staatlicher Strafanspruch entstanden sei. In diesem Falle umfassen die Voraussetzungen des Zivilanspruchs nicht zugleich diejenigen des Strafanspruchs, sondern beide sind durchaus von aneinander verschieden.

Steht somit fest, daß der Richter im vorliegenden Prozesse an das Strafurteil des Bezirksgerichtes See vom 22. Februar 1911 gebunden ist und daß dieses Urteil rechtskräftig entschieden hat, es sei weder aus dem Unfall selbst, noch aus den als kausal für den Unfall in Frage kommenden tatsächlichen Umständen ein Strafanspruch gegen den Beklagten entstanden, so ist die Hauptberufung unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf die Anschlußberufung wird nicht eingetreten.
2. Die Hauptberufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 19. Oktober 1911 in allen Teilen bestätigt.

4. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

83. Urteil vom 25. November 1911 in Sachen
G. Meidinger & Cie.,

Kl. u. Ber.-Kl., gegen Davidson, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Die Frage der Anfechtbarkeit eines Patenten wegen Nichtausführung seines Gegenstandes beurteilt sich bei Patenten, die unter dem a. PatG v. 1888/1893 erteilt worden sind, auch seit dem Inkrafttreten des n. PatG v. 21. Juni 1907 nach dem alten Gesetz (Mangel einer gegenteiligen Vorschrift in Art. 50 n. PatG). — Nach Art. 9 Ziffer 3 a. PatG ist zum Ausschluss des Anfechtungsgrundes nicht erforderlich, dass das Patent in der Schweiz zur Anwendung gekommen sei; es genügt speziell die Ausführung in Deutschland, entsprekend Art. 5 Abs. 1 des Uebereinkommens zwischen der Schweiz u. Deutschland betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- u. Markenschutz v. 13. April 1892/16. Aug. 1894.

A. — Durch Urteil vom 26. September 1911 hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt in vorliegender Streitfache erkannt:
„Die Klage wird abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und das dem Beklagten gehörige eidgenössische Patent Nr. 18,648 vom 1. Februar 1899 als erloschen zu erklären.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin den gestellten Berufungsantrag erneuert. Der Vertreter des Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Beklagte, der englische Staatsangehörige S. C. Davidson, hat am 1. Februar 1899 für einen Ventilator das eidgenössische Patent Nr. 18,648 erlangt. Seine Erfindung hat er, wie unbestritten ist, in der Schweiz nicht ausführen lassen; wohl aber wird der fragliche Ventilator in Deutschland, woselbst er